

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 1594.) Publikations-Patent, den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13ten November 1834. hinsichtlich der Auslegung des Art. XII. der Deutschen Bundesakte betreffend. D. d. den 31ten März 1835.

In der 39ten vorjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung laut ihres Protokolls vom 13ten November, haben sich sämtliche Regierungen des Bundes, Behufs der Deklaration der im Art. XII. der Deutschen Bundesakte enthaltenen Bestimmung wegen Verschickung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, mittelst einhelligen Beschlusses zu der folgenden erklärenden Bestimmung vereinigt:

„Da sich ergeben hat, daß die, im Art. XII. der Bundesakte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Kriminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist; eine solche Ausdehnung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Art. XII. der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.“

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs zufolge, wird diese Bestimmung, als eine weitere Entwicklung eines in der Deutschen Bundesakte bereits enthaltenen Grundgesetzes mit der, im Sinne derselben ergangenen Verfügung:

daß die Juristenfakultäten der Universitäten in den Königlichen Staaten, wenn ihnen Akten zur Abfassung von Erkenntnissen in Polizei- und Kriminalsachen aus andern Deutschen Bundesstaaten zugeschickt werden, sich der Abfassung solcher Erkenntnisse zu enthalten und dergleichen Akten ohne Weiteres wieder zurück zu senden haben,
von dem Staatsministerium sämtlichen Landesbehörden und Unterthanen in den
Jahrgang 1835. (No. 1394—1396.)

H

zum

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten Mai 1835.)